

# Datenschutzrechtliche Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erteilung von Prüf- und Lehraufträgen am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin



Grundlage der Erhebung ist die „**Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen**“ (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2019 der Humboldt-Universität), deren Anlage der Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags ist.

Die Daten werden aus den folgenden Gründen mit je unterschiedlicher Weiterverarbeitung benötigt:

## a) Vertragsgestaltung bzw. Zustellung und Versand

Betrifft: Name, Adresse, E-Mailadresse

Diese Daten werden nur für Rechnungswesen und Kommunikationswege genutzt und nicht weitergegeben.

## b) Statistkmeldung an das Land Berlin / den Bund

Hieraus ergibt sich das Gros der Abfragen, die nicht personalisiert (ohne Namen und genaues Geburtsdatum) weitergegeben werden. Wichtigste Rechtsgrundlage hierzu ist das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (**Hochschulstatistikgesetz - HStatG**)<sup>1</sup>.

Hier finden sich für die Erhebung des Hochschulpersonals in der Untergruppe nebenberufliches Personal die folgenden Anfragen (§ 3 Abs. 4–5):

(4) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden jährlich zum 1. Dezember für das Personal, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. Bezeichnung der Hochschule;
2. fachliche und organisatorische Zugehörigkeit;
3. Geschlecht;
4. Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule oder zu einem Mitglied der Hochschule;
5. tarifliche Einstufung;
6. Art der Finanzierung.

(5) Bei den in § 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen werden für das wissenschaftliche und künstlerische Personal in allen Laufbahnguppen und für das Verwaltungs-, technische und sonstige Personal im höheren Dienst sowie in vergleichbaren Laufbahnguppen jährlich zum 1. Dezember zusätzlich zu den Merkmalen nach Absatz 4 folgende Merkmale erfasst:

1. Staatsangehörigkeit;
2. Geburtsmonat und -jahr;
3. Hochschulabschluss; Jahr des Erwerbs des höchsten Hochschulabschlusses; Studienfach, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; Hochschule, an der der höchste Hochschulabschluss erworben wurde; bei Erwerb des höchsten Hochschulabschlusses

<sup>1</sup> Gesamtliste hier: Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 02. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geä. durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) und dem Brandenburgischen Hochschulgesetz vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geä. durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I Nr. 26) bzw. dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHg) in der Fassung der Bekannt-machung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260).

- außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der höchste Hochschulabschluss erworben wurde;
4. Art der Qualifizierungsposition;
  5. Vorqualifikation bei Erstberufung zur Professur; Jahr der Erstberufung zur Professur;
  6. die Tatsache, ob sich die Person in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren befindet;
  7. Position in der Hochschulleitung;
  8. für Habilitierte zusätzlich zu den Merkmalen nach den Nummern 1 bis 7 die Merkmale Jahr, Fachgebiet und Hochschule der Habilitation; bei Habilitation außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem die Habilitation erworben wurde.

### c) Kapazitätsberechnung

Diese Daten werden intern aggregiert und (nicht personenbezogen) als Statistik zur Auslastungs- bzw. Kapazitätserrechnung und somit letztlich als Grundlage für die Anzahl der anzubietenden Studienplätze verwendet.

### d) Mitteilungen an die Finanzbehörden

Bei vergüteten Prüf- und Lehraufträgen sind bei Rechnungslegung ab 2024 **die 11-stellige persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und das Geburtsdatum** zwingende Voraussetzung für die Zahlung. Diese müssen der Universitätsverwaltung bereits *vor* Auftragserteilung bzw. Kostenzusage vorliegen.

Aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen ist die Humboldt-Universität zu Berlin als öffentliche Einrichtung nach der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (**Mitteilungsverordnung/MV**)“ ab dem 1. Januar 2025 (für die Zeiträume ab 1. Januar 2024) verpflichtet, Zahlungen an natürliche Personen in elektronischer Form und unter Angabe der Steuer-ID sowie des Geburtsdatums der jeweiligen meldepflichtigen Personen an die Finanzbehörden zu übermitteln, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit handelt oder die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt.

Insbesondere folgende Zahlungen an natürliche Personen sind meldepflichtig:

- Vergütung von Gastvorträgen
- Finanzierung von Gastaufenthalten
- Vergütung von Werk-, Honorar und Lehraufträgen
- Dienstleistungen jeglicher Art (z.B. Probandenvergütungen bei Studien)
- Preisgelder, Sitzungsgelder
- Stipendien
- Zuschüsse
- (Reise-)Kostenerstattungen für nicht HU-Beschäftigte

Folgende Angaben sind ab sofort zwingend anzugeben:

- Name, Vorname
- Private Wohnanschrift
- Bankverbindung
- bei Wohnsitz in Deutschland: Name, Anschrift des zuständigen Finanzamtes
- 11-stellige Steueridentifikationsnummer (neu)
- Geburtsdatum (neu)
- Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe der Zahl

Ihr zuständiges Finanzamt wird über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden (Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, BGBl. I S. 1554 in der jeweils gültigen Fassung) sowie der dazu erlassenen Verfahrensregelungen unterrichtet.

Die steuerliche Beurteilung ist dabei alleinige Angelegenheit der Finanzbehörde.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weisen wir Sie hin.